

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025 und öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2025 des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) sowie öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplans 2025

1. Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025

Aufgrund von § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. m. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung des ZOV i. V. m. § 5 Satz 2 Nr. 4 und §§ 15 ff. Eigenbetriebsgesetz hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe am 20. Dezember 2024 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan des ZOV für das Wirtschaftsjahr 2025 gefasst:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

	2025 EUR
a) im Erfolgsplan	
die Erträge	14.280.500
davon Beteiligungserträge	1.959.000
die Aufwendungen	15.490.690
b) im Vermögensplan	
die Deckungsmittel	2.360.100
der Ausgabenbedarf	2.360.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1.540.000 € festgesetzt. Die Kreditaufnahme hat in Kongruenz zu der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Betriebsmittel zu erfolgen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Betriebsmittelkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Es gilt die von der Verbandsversammlung am 20. Dezember 2024 beschlossene Stellenübersicht.

§ 7

**Erheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben im Erfolgsplan, wenn sie bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 50.000 € überschreiten;
im Vermögensplan, wenn sie bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 50.000 € überschreiten.**

§ 8

Die Erträge und die Aufwendungen des Erfolgsplanes jeder Sparte werden gemäß § 4 (1) GemHVO zu einem Budget verbunden. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes jeder Sparte.

Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen des Erfolgsplanes einer Sparte und gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO die Ausgaben des Vermögensplanes einer Sparte gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die vermischten Ausgaben und Verfügungsmittel.

Mehreinnahmen dürfen in den jeweiligen Budgets gemäß § 18 GemHVO für Mehrausgaben verwendet werden.

Die Geschäftsführung berichtet vierteljährlich dem Vorstand über den Budgetverlauf.

Friedberg, den 20. Dezember 2024

ZWECKVERBAND OBERHESSISCHE VERSORGENSBETRIEBE

**Claus Spandau
Verbandsvorsitzender**

2. Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2025

Der vorstehende Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt als Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 und § 4 ist am 02. Juni 2025 unter dem Aktenzeichen RPDA – Dez. I 16 – 03 u 02/5-2018/8 erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 des Beschlusses des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von
1.540.000 €
(i.W.: „eine Million fünfhundertvierzigtausend Euro“)
gemäß § 18 Absatz 2 KGG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) sowie § 103 Absatz 2 HGO;

2. den in § 4 des vorgenannten Beschlusses vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
3.500.000 €
(i.W.: „drei Millionen fünfhunderttausend Euro“)
gemäß § 18 Absatz 1 KGG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 EigBGes sowie § 105 Absatz 2 HGO.

Darmstadt, den 19. Februar 2024
Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA – Dez. I 16 – 03 u 02/5-2018/8“

Der Wirtschaftsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme vom 23. Juni bis 4. Juli 2025, Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr im Raum 255 des Verwaltungsgebäudes der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Ludwigstr. 9-13, 61169 Friedberg, öffentlich aus.

Friedberg, den 3.6.2025

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe
- Der Verbandsvorstand –

Claus Spandau
Verbandsvorsitzender